

# Zeitung

Dreiwöchentliches Jahrgang.

Anzeigen

werden die Spaltenpreise oder beim  
Raum mit 20 Flg. solche auf halbes  
15 Flg. berechnet und in der Expedition,  
von unten Anzeigen, und in  
Anzeigen-Expeditionen angenommen.  
Stellen die Seite 60 Fl.  
Erstmal wöchentlich postfrei;  
Sonntags und Montags einmal,  
sonst normal täglich.  
(Der Abdruck unserer Original-Artikel  
ist nicht gestattet.)

**Bezugspreis**  
Die Halle wöchentlich 2.50 M., bei  
vierteljährlicher Bestellung 2.75 M., durch  
die Post 3 M., vierteljährlich 2 M.,  
einmonatlich 1 M., auswärts Postgebühren  
zusätzlich. Bestellungen werden von allen Reichs-  
postanstalten angenommen.  
Nr. 6908 des amtl. Zeit.-Verz.  
Für die Redaktion verantwortlich:  
Dr. Ernst Schulze in Halle.  
(Bismarck-Verbindung Nr. 176.)

Nr. 259.

Halle a. d. Saale, Dienstag den 6. Juni

1899.

## Deutsches Reich.

Sofort und Personalnachrichten.

**Berlin, 5. Juni.** **Kronprinz Wilhelm**, der gegenwärtig noch im Heeren Bataillon bei Potsdam weil, wird voraussichtlich am Mittwoch nach Schloss Pfelzenhausen überleben, um in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, dem Prinzen Carl Friedrich und Adolf, sowie sechs seiner Kadetten seine gewöhnlichen Gärten zu besuchen.  
Die dachigen Minister v. Brauer und Buchenberger, die sich einige Tage in der Reichshauptstadt aufgehalten hatten, haben hier die Vorbereitungen über den Verkauf eines neuen Geschäftshausgebäudes zum Abschluß gebracht. Seit längerer Zeit wurde nach einem besseren Dienstgebäude Umschau gehalten; jetzt ist ein solches in dem neuen Marie-Gebäude Nr. 9 gefunden.  
Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts Contre-Admiral Treppe ist am Sonntagabend von der Befehlshaberstelle nach Kiel in Urlaub wieder eingetroffen.  
Der **Abd. v. Alpr. v. J.** zufolge ist die Nachricht der Presse, daß der Präsident des Reichspatentamtes in den nächsten Tagen werden sollte, inhaltlich unrichtig.  
Nach einer aus **Wladimir** kommenden Meldung hat König Alexander von Serbien die Ernennung zum Reichspräsidenten von **Wan** der beiden deutschen Unternehmern zu erachteten ersten persönlichen Zuerkennung in deutscher Sprache eine Hebe gehalten, in der er hervorhob, daß die Beteiligung des deutschen Kapitals an deutschen Unternehmungen zur Befestigung der zwischen dem Deutschen Reich und Serbien bestehenden freundschaftlichen Beziehungen beitragen werden. Der König schloß die Ansprache mit einem „Gott“ auf König Wilhelm II., worauf die Militärkapelle die deutsche Volkshymne intonierte. Der Kaiser wohnte der deutsche Gesandte Baron **Wacker-Gottler** bei.

### Der Kaiser und die Kontost.

Einem sehrreichen Beitrag zu den Erörterungen über die Kontost im Osten hat der Kaiser geliefert, wenn sich eine Meldung der konservativen „**Wagner**“ bestätigt. Kaiser Wilhelm hat neuerdings das Reichsamt Contain in der Reichshauptstadt über die Verhältnisse der Kontost in der Provinz Ostpreußen in der Kaiserlichen Residenz Tag für Tag berichtet. „Du darfst nicht nur mich, sondern auch andere, die ich nicht kenne, davon in Kenntnis setzen.“ Ich muss Ihnen sagen, daß ich mich nicht über die Kontost im Osten äußern kann, da ich mich nicht über die Kontost im Osten äußern kann, da ich mich nicht über die Kontost im Osten äußern kann.

Der die Zustände in den östlichen Provinzen kennt, wird nicht betreten können, daß das Wort des Kaisers auf viele Kontost und Arbeiter trifft. Obwohl gleich es auch im Osten eine Hebe gehalten, die für ihre Kontost ebenfalls gewissenhaft sorgen wie für ihr Vieh. Aber es ist nicht gewiss, ob die Kontost im Osten auch noch ein lübel hier im Osten zu sein. Der Kaiser hat die Hand in eine Wunde gelegt, und die Verhältnisse sind nunmehr durch einen anderen Kontost im Osten verändert worden. Wenn der Herrscher sich in Göttern, das ist die Kontost im Osten gerichtet wurde, Anstoß an seiner Regierung fand, wie würde er sich verhalten, wenn er Gelegenheit hätte, manche andere Kontost im Osten kennen zu lernen? Freilich müßte er nicht wie die Minister v. Wangel und v. Hammerstein eine angelegte Kontost in der Provinz von Landwirten machen, sondern unternehmend wie Herr v. Schmidt in das Land gehen, um die tatsächlichen Zustände zu erfahren.

### Die Denkschrift über die Ausschreitungen bei den Arbeitstämpfen der letzten Jahre.

Als ergänzende Begründung zu dem Vorgesetzten über den Gehalt des gewöhnlichen Arbeitstämpfens ist im Reichstage eine Denkschrift vorgelesen. Dieselbe macht auf 108 Tatsachen, gestützt auf die in sämtlichen Bundesstaaten vorgehenden Erhebungen, nähere Mitteilungen über Umfang und Art der Ausschreitungen, welche bei den Arbeitstämpfen der letzten Jahre vorgekommen sind, und erörtert im Schlußabschnitt die Unzulänglichkeit der bestehenden Strafbestimmungen zur Verhütung und Abwehr solcher Ausschreitungen. Dem in der Denkschrift enthaltenen Material sind nachfolgende Angaben und Hinweise, nach der amtlichen „**Verl. Corst.**“, entnommen.  
**I. Unzulänglichkeit und Schwere der Ausschreitungen.**  
Die Arbeiterbewegung der letzten Jahre hat, wie aus den Antworten auf die amtliche Umfrage hervorgeht, in beträchtlichem Maße strafbare Ausschreitungen im Geolge gehabt. So sind bei der Staatsanwaltschaft I Berlin im Juli 1896 etwa 124 Untersuchungen mit Verurteilung auf § 153 des O.-D. anhängig gemacht worden, die in 82 Fällen zur Verurteilung geführt haben, bei der Staatsanwaltschaft II Berlin etwa 45. Aus den allgemeinen Verurteilungen seien nachstehende angeführt: Der Oberstaatsanwalt in Breslau bemerkt, der Zwang zur Stillhaltung zum Strafe ist nach den amtlichen Erhebungen oft sehr wichtig und geeignet, „Zustände herbeizuführen, welche an Anarchie grenzen“, aus **Carl** wird hervorgehoben, daß bei allen Ausschreitungen seitens der Ausschreitenden auf die rechtswidrigen und ungesetzlichen und widerrechtlichen Mittel angewandt wird, um sie zu verbinden, „Streikbrecher“ zu werden; in dem Verlaufe der Untersuchung heißt es, daß die Bestätigungen der Arbeitstämpfer „gründlichste Hilfe gegen Anarchie“, der Verzicht des Heilungsmittels zu sein, „wenn die Arbeiter, welche die Bestätigungen und Einschüchterungen der Arbeitstämpfer durch Ausschreitungen der regelmäßigen Begleitung der Ausschreitungen neuen Verurteilungen berichtet der Regierungsvorstand, auf § 153 des O.-D.

von dem widerrechtlichen Zwang, der fast bei jedem Auslande auf die Arbeitstämpfer ausgeübt wird; aus **Carl** bezugnehmend, daß die Arbeitstämpfer, die Bestätigungen und Einschüchterungen und Ausschreitungen ausüben, „die Arbeiter in Bayern haben die Verurteilung der Arbeitstämpfer, das Eintreten von Ergänzungsmaßnahmen mit allen, auch verwerflichen Mitteln zu verhindern, eine ganz bedenkliche Neuerung gewonnen“; in **Wan** den Worten festgehalten, daß der Streikverbot niemals neuerdings fest wurde und der bürgerliche Gehalt der Arbeitstämpfer nicht ausreichend ist.  
Die bei den einzelnen Ausländern verübten Ausschreitungen befinden sich in den einzelnen Bundesstaaten und Gewaltthaten der verurteilten Art; von einfachen Übergründungen und Einschüchterungen der Arbeiter bis hin zu den niedrigsten und grössten Schandthaten, gefährlichsten Drohungen, völligen Willkürungen und schrecklichen Verbrechen. Bei den Ausschreitungen der Arbeitstämpfer wurden vielfach Stöße, Misset, Strafen als Werkzeuge verwendet; verurteilten spielte auch das Meißel der Verurteilten eine verhängnisvolle Rolle. Während der letzten großen Bergarbeiterausstände im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier und im Saar-Revier wurden wiederholt Dynamitanschläge gegen die Häuser von Streikbrechern ausgeführt; auch wurde versucht, ihre Häuser zu demolieren und anzuzünden. Bei dem Ausstände im rheinisch-westfälischen Revier 1892/93 wurden 7 Dynamitanschläge, darunter 3 auf Eisenbahnen, verübt. Der Umfang der strafbaren Ausschreitungen in einzelnen Orten und bei einzelnen Arbeitstämpfern und der Charakter der Verurteilungen erhellend, die Häuser von Streikbrechern in Folge der Denkschrift an eine Hebe von Beispielen dargestellt, gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, daß ein sehr erheblicher Teil der Ausschreitungen nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt, da die Betroffenen aus Furcht vor weiteren Verurteilungen und Gewaltthaten sich schümen, Anzeige zu erstatten. Auch für die Verurteilung der Ausschreitungen, welche mit Arbeitstämpfern zusammenhängen, erweisen sich erhebliche Schwierigkeiten aus der Furcht der Arbeiter vor Verurteilungen bei den Ausschreitungen.  
Aus vielen Orten wird auch von strafbaren Ausschreitungen gegen Arbeitgeber (Sachbeschädigungen, Verleumdungen, Sachbeschädigungen, Verletzungen, Willkürungen, Ergreifungen, Verurteilungen der Arbeiter, welche nicht zum kommen, doch driften Personen, die zu den Ausschreitungen selbst in keiner unmittelbaren Beziehung standen, s. B. die spanische Arbeiterbewegung, unter Verurteilungen durch streikende Arbeiter zu leben haben oder von Gewaltthaten der Ausschreitenden mit Verurteilungen der Ausschreitenden die ganze Einwohnerzahl einzelner Dörfer oder Gegenden gerettet hat hindern in Lärme über Verurteilungen verurteilt wurde. Daß die zur Verurteilung der Ausschreitungen in der Denkschrift hervorgehoben sind, ist ein Anstoß von Arbeitstämpfern in ganz erheblichem Maße beleidigt und verurteilt, bedroht, angegriffen und verletzt wurden, wird mehrfach berichtet und durch die Darstellung roher Massen Ausschreitungen näher beleuchtet.

### II. Ausschreitungen von Arbeitern gegen Arbeiter.

Die Ausschreitungen von Arbeitern gegen Arbeiter sind häufig auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Strafbestimmungen zurückzuführen, die nicht organisiert sind, die Ausschreitungen zu verhindern. Der Druck zum Beitritt wird in zunehmender Richtung ausgeübt; die Nichtorganisierten sind von ihren Arbeitstämpfern drangsaliert und der gemeinsame Arbeitgeber wird von den Organisierten dazu gedrängt, den Arbeitstämpfern mitleidigen Arbeiter zu unterstützen. Wenn letztere nicht geschickt, wird der Druck zum Beitritt der Ausschreitenden durch den Streik inhaltlich in Szene gesetzt und die betreffende Arbeitstämpfer für alle Arbeiter gepeinigt. Im Vordergrund tritt vielfach die Verurteilung, „feinen Unorganisierten zu bilden.“  
Der Streik ist ein, welcher weiterverbreitende Gewissen zum Eintreten ihrer Mitglieder veranlassen und Arbeitstämpfer von der Ausschreitungen der Ausschreitenden, die mit den verurteilten Ausschreitungen durchgeleitet, Einschüchterung und Verurteilung aus hier eine große Rolle. Eine solche Art der Verurteilung ist die Befestigung der Namen der „Streikbrecher“ in Verurteilungen oder Zeitungen. Der Terrorismus gegen die Arbeitstämpfer bedient sich noch anderer Mittel. So wird berichtet, daß die Ausschreitenden die Arbeitstämpfer in ihrer Familie durch Ausschreitungen der Arbeiter zum Blute der Arbeitstämpfer zu verurteilen oder durch Verurteilung des Gehalts und der Arbeitstämpfer einzuschüchtern und hindern auf sie einzutreten verurteilt haben.  
Kein Mittel zur Einschüchterung und Fernhaltung Arbeitstämpfer wurde jedoch mit solcher Regelmäßigkeit und so nachhaltigen Erfolge angewandt wie das „Streikbrecher“ sein.“ Von allen Seiten wird darüber gesagt, daß die eingeschüchterten, planmäßige Überwachung, auch wenn keine strafbaren Ausschreitungen mit ihr verbunden sind, zum Terrorismus der Ausschreitungen führe. Die **Carl** in einem Artikel von ganzem Scharen ausübender Arbeiter in eine nicht seltene Begleiterscheinung dieser Überwachungsmaßnahme. Bei einigen Ausländern wurde der von den Streikbrechern nachmittags der Arbeiter organisiert und bisweilen bezahlte Vollkondemnt in so ungeschändlichen Maße gedrängt, daß er ganze Dörfer vollständig umschloß. Die Überwachung des Abhanges der Arbeiter durch die Ausschreitenden hervorgerufen und das Eingreifen der Polizei notwendig gemacht. Behörden, Arbeitgeber und Arbeiter haben zu den mannigfachen Mitteln greifen müssen, um Bestätigungen der Arbeiter durch Streikposten zu verhindern. Vollzeitliche Hilfe zum Schutz der Arbeitstämpfer und der von auswärtigen eingeschüchterten Arbeiter hat in mehreren Fällen eine wichtige Rolle gespielt. Die Überwachung von gebürtigen Arbeitstämpfern zum Schutz der Arbeiter notwendig. Von den Maßnahmen der Arbeitgeber gegen den Terrorismus der Ausschreitenden wird u. a. erwähnt die Unterbringung der von auswärtigen eingeschüchterten Arbeitstämpfer in eigens hierzu eingerichteten Schiffe während des hamburger Solenarbeiterstreiks; doch wurden auch diese Arbeitstämpfer sehr bald unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. In anderen Fällen sind in anderen Fällen zu schümen, indem sie nur in geschützten Räumen zur Arbeit und nach Hause gehen. Aus **Carl** wird berichtet, daß ein großer Teil der anlässlich der Ausschreitungen und gerichtlichen abgeurteilten Straffälligen des Reichsreviers in **Wan** überführt hatte, und aus **Carl** wird berichtet, daß die meisten der Verurteilten und zur Verurteilung georgenen Arbeitstämpferungen sind von Streik-

posten begangen oder hängen doch mit dem Streikpostentem mehr oder weniger eng zusammen.  
Zur Verurteilung und Einschüchterung der Arbeitstämpfer und Ausschreitungen haben vielfach Ausschreitungen mitgewirkt, die ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse die Ausschreitenden und die Streikposten anführten, die Ausschreitungen in Gang brachten und einen erheblichen Anstoß zu hinterbreiten trachten, um die „Bühnen“ in Händen zu behalten. Diese Einschüchterung war besonders gemeinschaftlich, wenn sie zu Ausschreitungen ansetzten oder durch ihr eigenes Beispiel anfeuert.  
In den Arbeiterkreisen selbst wird der von den Streikposten und den Ausschreitenden ausgeübte Zwang vielfach als ein unerschütterlicher Druck schwer empfunden. In der Denkschrift wird eine Hebe Beispiele angeführt, wie in manchen Fällen schließlich die Furcht vor den Ausschreitungen Ausschreitungen zum Beitritt zu einem Auslande verurteilt hat. Wiederholt ist von Arbeitern angegeben worden, daß sie zum Beitritt gezwungen wurden, weil das zum einmal so bestatigten sei.  
Die durch die Arbeitstämpfer bewirkte Spannung zwischen den Arbeitstämpfern und den Ausschreitenden oder Ausschreitenden findet auch nach der Wiederannahme der Arbeit, und zwar mitunter selbst geringe Zeit nachher, ihren Ausdruck in mannigfachen Ausschreitungen gegen die dem Kampfe ferngebliebenen Arbeiter.

### III. Unzulänglichkeit der bestehenden Strafbestimmungen.

Die Unzulänglichkeit des § 153 der Gewerbeordnung wird in der Denkschrift durch ein außerordentlich reichhaltiges Material zu belegen berichtet. Beispielsweise wird an dem Bergarbeiterausstand im Saar-Revier 1892/93 hingewiesen, in dessen Verlaufe „Tausende von Arbeitern durch widerrechtliche Einschüchterung der Arbeiter zum Beitritt gezwungen und an der Beteiligung der Ausschreitungen verhindert worden sind“, jedoch nur acht Verurteilungen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung erfolgen konnten. Vielfach wird darüber gesagt, daß der § 153 nicht unzulänglich, theils nicht anwendbar gewesen sei. Das erklärt sich in erster Linie aus der Beschränkung der im § 153 gegebenen Strafbestimmungen nur auf solche Verurteilungen, in denen der Beschäftigte die Erlangung günstiger Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch Ausschreitungen, die durch Ausschreitungen, die sich um ganz andere Zwecke, sind in neuerer Zeit fast in der Zunahme begriffen, Strafe, bei denen es sich lediglich um eine Strafverurteilung der Ausschreitenden und um die Einschüchterung der Arbeitstämpfer, einen wegen Unmündigkeit, Trägheit oder Unwissenheit entlassenen Arbeiter verurteilt werden.“  
In dem Verlaufe der Ausschreitungen im Saar-Revier 1892/93 wird mehrfach berichtet, daß die Ausschreitenden die Erlangung günstiger Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt war. Aus Sachverhältnissen wird mitgeteilt, daß die Ausschreitenden, die die Arbeitstämpfer durch Ausschreitungen die Erlangung oder Aufstellung von Arbeitern zu erzwingen versucht hätten.  
Wenn auch demnach der Begriff der „günstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen“ im Sinne des § 152 dahin aufgefaßt worden ist, daß es sich die Befestigung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen, insbesondere die Beschäftigung des Arztes, aber auch in der Denkschrift der von ihm beschäftigten Arbeiter, um die Erlangung der Beschäftigung zum übertragenden und die eigene Erlangung des Begriffs seiner Bedingungen entscheiden.  
Unanwendbar soll § 153 ferner sein, wenn nicht zum Einschüchterung an eine Verabredung oder zur Verurteilung einer solchen geschäftigt werden sollte, oder der Ausschreitungen, die erst nach der Verurteilung eines Streiks begonnen worden sind. Bei dem an 1893 konnte keine Verurteilung auf § 153 erfolgen, weil es bezüglich jedes einzelnen Verurteilten unmöglich war, nachzuweisen, daß die bedrohten arbeitenden Vergleiche widerrechtlich zur Unterwerfung unter die Ausschreitungen des alten Bergarbeiterausstandes gedrängt worden waren.  
Unanwendbar soll § 153 ferner sein, wenn nicht zum Einschüchterung eines Streiks begonnen worden wären, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden können, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwirklich war, es fernere Schwierigkeiten für die Anwendung des § 153 erzwungen, daß dieser Voratz nur von Verurteilten berichtet, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Anwendung eines Streiks angewandt werden können, aber eine Verabredung, an welche der Einschüchterer hätte erzwingen werden





Bermittelt.

Unfälle und Verbrechen. Durch einen Gewerkschaft... In der Nacht zum Sonntag wurde die Volkshaus- und Hofschänke...

Personalnachrichten. In Kiel hat die Lieberung der Leide Klaus... Berlin Weichsel 4, Lomb. 5, Amsterdam 10, Petersburg 4, Wien 4, London 3, Paris 2.

Legle Telegramme. Neichenberg, 5. Juni. An Kriedorf begingen gestern... Paris, 5. Juni. Am 11. d. M. wurde in der Präfektur...

London, 6. Juni. Im Unterhause wurde nach längerer Debatte der Antrag... Meteorologische Station zu Halle.

Table with 2 columns: Station name and date. Includes data for Halle and other locations.

Wetterbericht des Berliner Wetterbureaus vom 5. Juni morgens. Wetter: 76,4; Regen: 0,0; Wind: SW 1.

Handel, Gewerbe und Verkehr. Kupper, Eisenbahn, 5. Juni. Manufaktur M.R.A. Kupper 162 M...

Central-Stelle der Press. Landwirtschaftskammern. 5. Juni. (Notierungssatz) a. Für inländ. Getreide...

Table with 4 columns: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer. Lists prices for various grain types.

Wohlmarkt auf Grund heutiger eigener Despeschen, in Mark die Tonne einschli. Fracht...

Von New York nach Berlin. Weizen 85%, Ctr. 155.35 M, 184.40 M... Chicago, 5. Juni. (Telegr.) Rother Winterweizen...

Chicago, 5. Juni. (Telegr.) Weizen Juni 70, September 77, Mais Juni 33, 3/4.

Hamburg, 5. Juni. Weizen loco fest, loco holsteinischer... Amsterdam, 5. Juni. Weizen auf Termine geschäftslos...

Paris, 5. Juni. (Schluss.) Rohweizen fest, 83% loco 33 3/4... London, 5. Juni. (Schlussbericht.) Weizen fest, übrige Artikel...

Schlachtviehmarkt im städtischen Viehhofe an Hall. Am 5. Juni 1899. Preisf. 50 Kg. a Lebend- u. Schlachtgewicht...

Table with 4 columns: I. qual., II. qual., III. qual., Verkauft. Lists market prices for various goods.

Berliner Börse vom 5. Juni. (Ergänzung zu den Notierungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Disconto. Berlin Weichsel 4, Lomb. 5, Amsterdam 10, Petersburg 4, Wien 4, London 3, Paris 2.

Deutsche Fonds- u. Staatspap. Berliner Stadt-Anl. 1892, Magdeburger St.-Anl. 1892, Westpr. Prov.-Anl. 1892...

Ausländische Fonds. Argent. Gold-Anl. 1880, Brasilien 1000-Rio-Fonds, Bukar. Staat-Anl. 1884...

Eisenb.-Prior.-Obligationen. Ital. Eisen-Obl. v. St. gar. 3, 60.200, Ost-Fr. Staatsb. gar. 3, 91.250...

Bank-Aktionen. Bank B. Berl. Kassenv., Bank B. Berl. L. Eibf., Börsen-Handelsver., Boch.-Guth. Kredit-Ges., Dresdener Privatbank...

Bergwerks- u. Hütten-Ges. Alperbeck, Bismarck, Borsig, Borsig-Walzewer, Borsig-Berlin, Borsig-Berlin, Borsig-Berlin...

Leipziger Börse, 5. Juni. 3% Staatsanl. 1855, 4% Staatsanl. 1860, 5% Staatsanl. 1865...

Eisenbahn-Stamm-Aktionen. Aachen-Masticht, Buschbacher B., Halberst.-Blankenb., Jara-Simpl. kv. Westb.

Ausl. Eisenb.-Stamm-Aktionen. Aach.-Teplice, Böhmisches Nordbahn, Galiz. (Karl-Ludw.-B.), Kaschan-Oderberg...

Div. Eisenb.-Stamm-Aktionen. 15) Ausg.-Pap. 500 fl., 17) Böhm. Nordbahn, 14) Buschbacher Lit. A.

Div. Industrie-Papiere. 13) Chemn. Werks. (Zim.), 4) Cröll. Papierfabr., 4) 3/4) do. Scheldwerf.

Druck und Verlag von Otto Hendel.

Petroleum. Bremen, 5. Juni. (Börsen-Schlussbericht.) Raffinirtes Petroleum... Wasserstände (+ bedeutet über, - unter Null).

Table with 4 columns: Saale und Unstrut, Fall Waehr. Lists water levels and exchange rates.

Schleppschiffahrt auf der Elbe. Aken, 5. Juni. Kahn 76 Sr. Köhler und Kahn 35 Sr. Schwarz...

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe. Anh.-Dessauer Pfandbr., D. Gr.-K.-B.-V. rz. 110, D. Gr.-K.-B.-V. rz. 100...

Bank-Aktionen. Bank B. Berl. Kassenv., Bank B. Berl. L. Eibf., Börsen-Handelsver., Boch.-Guth. Kredit-Ges., Dresdener Privatbank...

Bergwerks- u. Hütten-Ges. Alperbeck, Bismarck, Borsig, Borsig-Walzewer, Borsig-Berlin, Borsig-Berlin...

Leipziger Börse, 5. Juni. 3% Staatsanl. 1855, 4% Staatsanl. 1860, 5% Staatsanl. 1865...

Eisenbahn-Stamm-Aktionen. Aachen-Masticht, Buschbacher B., Halberst.-Blankenb., Jara-Simpl. kv. Westb.

Ausl. Eisenb.-Stamm-Aktionen. Aach.-Teplice, Böhmisches Nordbahn, Galiz. (Karl-Ludw.-B.), Kaschan-Oderberg...

Div. Eisenb.-Stamm-Aktionen. 15) Ausg.-Pap. 500 fl., 17) Böhm. Nordbahn, 14) Buschbacher Lit. A.

Div. Industrie-Papiere. 13) Chemn. Werks. (Zim.), 4) Cröll. Papierfabr., 4) 3/4) do. Scheldwerf.

Druck und Verlag von Otto Hendel.

Vertical text on the right edge of the page, likely a continuation of the newspaper's masthead or a separate column.